

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb eines erdgasbefeuerten Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,3 MW und dreier Gaskessel zur Deckung von Spitzenlastphasen mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 716 kW durch die KraussMaffei Technologies GmbH (KMT), am Standort der KMT, Am Gewerbepark 2, 85599 Parsdorf, Fl.Nrn. 117/5 der Gemarkung Parsdorf;
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG**

Mit Antrag vom 18.11.2022 hat die Bayernwerk Natur GmbH im Namen und im Auftrag der KraussMaffei Technologies GmbH (KMT) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes am Standort der KMT in 85599 Parsdorf, Am Gewerbepark 2, auf der Flurnummer 117/5 der Gemarkung Parsdorf beantragt. Die Ergänzung der Antragsunterlagen wurde am 21.08.2024 abgeschlossen.

Das erdgasbetriebene BHKW soll über eine Feuerungswärmeleistung von 2.296 kW verfügen. Zusätzlich zum BHKW ist ein geplanter Betrieb von drei Gaskesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 716 kW zu berücksichtigen. Als Nebeneinrichtungen sind Pufferspeicher, Öl- und Harnstofftanks, Generator, Transformator, ein Abluftkamin und Notkühleinrichtungen vorgesehen. Für das Vorhaben sind nur geringfügige bauliche Maßnahmen notwendig, da die Aufstellung der Anlage innerhalb eines bereits baurechtlich genehmigten und errichteten Gebäudes erfolgt. Die baulichen Maßnahmen außerhalb der bestehenden Halle beschränken sich somit auf die Aufstellung des zweizügigen Schornsteins aus Stahl mit einer Höhe von 28 m über Grund.

Das Grundstück, auf dem sich das BHKW sowie die drei gasbetriebenen Feuerungsanlagen befinden, liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 176 der Gemeinde Vaterstetten „Gewerbepark nördlich der BAB 94, Logistikzentrum und großflächiges produzierendes Gewerbe“. Die aus dem BHKW und den drei Gaskesseln entstehende Heizzentrale befindet sich in der Halle E im nordwestlichen Bereich des Betriebsgeländes und soll einerseits Wärme für die Gebäudeheizung zur Verfügung stellen und andererseits Strom zur Eigennutzung produzieren. Ziel des Einsatzes ist die Grundlastdeckung der Wärmeversorgung bei gleichzeitiger Stromproduktion. Strom, der nicht vor Ort genutzt werden kann, wird ins öffentliche Netz eingespeist. Die drei Gaskessel sollen einerseits Wärmelastspitzen decken und andererseits als Redundanz für Ausfälle oder Störungen des BHKWs genutzt werden. Die Kessel und das BHKW können je nach Bedarf einzeln oder in unterschiedlichen Kombinationen gleichzeitig betrieben werden. Nach Angaben der Antragstellerin stellt das Konzept aufgrund des Gesamtwirkungsgrades des BHKWs von 92 % und der Gaskessel von 88% ein hocheffizientes Gesamtsystem dar.

Der Anwendungsbereich des UVPG für das geplante Vorhaben ist eröffnet, weil durch die vorgesehene maximale Feuerungswärmeleistung von 2,3 MW des erdgasbetriebenen Verbrennungsmotors die untere Mengenschwelle in Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG in Höhe von 1 MW (bis weniger als 20 MW) überschritten wird.

Demnach ist gemäß der Spalte 2 der Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob das Vorhaben der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat im Rahmen unserer überschlägigen Prüfung ergeben, dass infolge der Errichtung und des Betriebs des erdgasbetriebenen Verbrennungsmotors mit Nebeneinrichtungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass bei den durch das Neuvorhaben betroffenen Schutzkriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, nämlich

- verschiedene gesetzlich geschützte Biotope i. S. d. Nr. 2.3.7 und
- mehrere Bodendenkmäler i. S. d. Nr. 2.3.11,

welche sich im Einwirkungsbereich der Anlage befinden, ausgeschlossen werden kann, dass vorhabenbedingt erhebliche Beeinträchtigungen oder erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursacht werden.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich acht amtlich bekannte Stadt- und Flachlandbiotope, die jedoch alle mehr als 1.000 m vom Standort des Vorhabens entfernt liegen. Aus immissionsschutz- und naturschutzfachlicher Sicht ist ggf. eine mögliche Beeinträchtigung der Biotope durch Stickstoffeinträge beurteilungsrelevant. Im Rahmen der gutachtlichen Immissionsprognose für Luftschadstoffe wurden sehr deutliche Unterschreitungen der Irrelevanzkriterien – auch für die relevanten Stickstoffdepositionen – ermittelt. Eine Zerstörung der Biotope ist auch im Havariefall ausgeschlossen, weil aufgrund des Abstandes keine physischen Auswirkungen des Vorhabens denkbar erscheinen, die eine derartige Fernwirkung erzeugen könnten. Somit sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Biotope durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich zudem acht Bodendenkmäler, die jeweils mehr als 600 m vom Standort des Vorhabens entfernt liegen. Eine relevante Beeinträchtigung der Bodendenkmäler durch physische Einwirkungen des Vorhabens oder über den Wirkfaktor Luft (Schadstoffemissionen) durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Die Halle, in der das Vorhaben errichtet werden soll, ist bereits vorhanden, es werden also keine zusätzlichen Flächen durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Darüber hinaus handelt es sich nach hiesiger Kenntnis um keine freigelegten Bodendenkmäler, so dass selbst beim Auftreten möglicher Schadstoffemissionen, diese keine negativen Auswirkungen auf die Bodendenkmäler hätten.

In Folge der Errichtung und des Betriebes des o. g. Neuvorhabens können daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Umgebung des Standortes besonders zu schützenden Gebiete festgestellt werden.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Auskünfte zu der getroffenen Feststellung und zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Sachgebiet 44, Zimmer U.25, oder unter der Telefonnummer 08092 / 823-370 eingeholt werden. Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der zuvor genannten Stelle zugänglich.

Ebersberg, 26.09.2024
Landratsamt Ebersberg

gez.

Martina Will